

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„PV-Freiflächenanlage Solarpark Unterkessach 1“

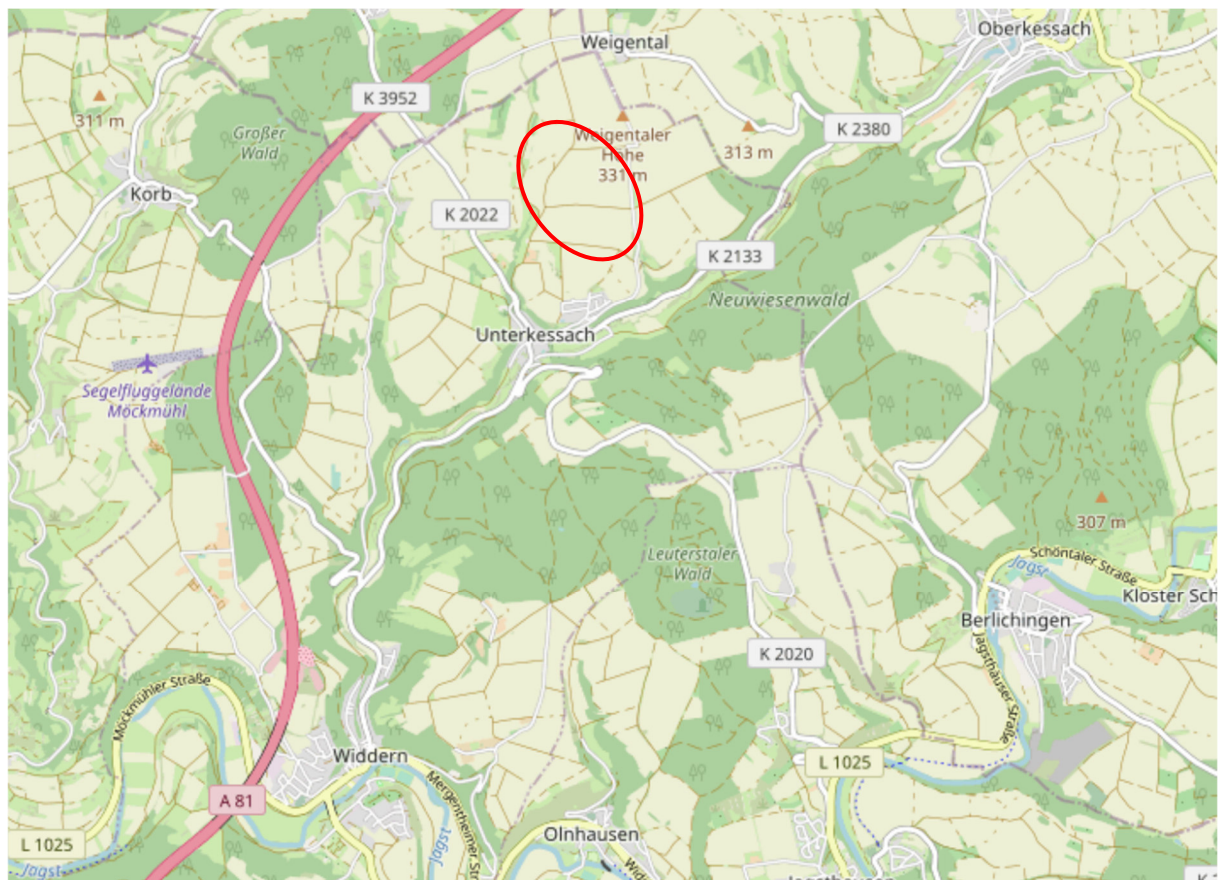
Begründung mit Nachträgen

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt auf der Weigentaler Höhe nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Nördlich des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe eine bestehende Windkraftanlage (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet liegt in den Gewannen Gruben, Hösseläcker, Saure Birken und Rote Äcker und umfasst die Flurstücke 883, 886 (Feldweg), 887-889, 896-902 und 908-911, sowie Teile der Flurstücke 644 (Feldweg) und 907 (Feldweg).



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich wellig dar. Es liegt zwischen 279 m üNN und 318 m üNN. Das Gebiet wird derzeit mit Ausnahme der einbezogenen Feldwege komplett intensiv als Ackerland genutzt. Umliegend befindet sich ebenfalls Ackerland und Feldwege. Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine flache Klinge, in der der Bach „Hahnengraben“ in Richtung der Ortslage von Unterkessach fließt.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs, jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Sonst sind aus der Raumnutzungskarte keine Restriktionen ersichtlich.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im nördlichen Bereich ragt eine Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien in das Plangebiet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl geändert.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind eine Grundflächenzahl, die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

Aufgrund der Größe des Plangebiets wird zudem ein Grünordnungsplan erstellt, welcher der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dient und dessen Darstellungen auch verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden und die das Plangebiet durchschneidenden, bestehenden Feldwege.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Das Plangebiet wird durch Hecken und andere grünordnerische Maßnahmen in verschiedene Teilbereiche gegliedert. Dies sorgt für eine Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und für eine Durchlässigkeit für Wildtiere. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln, welche ebenfalls eine Verbesserung für den Naturhaushalt darstellt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

Ein Teil des Plangebiets ist als Ausgleichsfläche für die von der Planung betroffene Feldlerche anzulegen.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	33,2 ha	100 %
davon:			
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	ca.	30,2 ha	91 %
davon:			
Pflanzzwang (PZ)	ca.	1,2 ha	
Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	ca.	2,07 ha	6,2 %
Pflanzbindung (PB)	ca.	0,23 ha	0,7 %
Feldwege	ca.	0,7 ha	2,1 %

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt.

Starkregen

In der aktuellsten Gefährdungsanalyse zum Kommunalen Starkregenmanagement der Stadt Widdern wurde die Photovoltaikanlage bereits berücksichtigt. Es ergaben sich dadurch keine relevanten Veränderungen der Gefährdungslage für Unterkessach.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 21.11.2023/26.11.2024

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

Anlagen zur Begründung:

1. Grünordnerischer Beitrag

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

2. Fachbeitrag Artenschutz

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

3. Beurteilung der Blendwirkung

bearbeitet durch:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt
Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1“

Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.12.2023 – 31.01.2024:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. Gemeinde Jagsthausen vom 18.12.2023	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Solarpark Unterkessach 1.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Schöntal vom 21.12.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
3. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung vom 09.01.2024	Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1" (Widdern) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Im Nordwesten des Plangebietes (Flurst. -Nr. 883) liegt eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen vor: Auf Flurstück-Nr. 884 grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG an. Allerdings beträgt die Entfernung dieser Waldfläche zur geplanten Baugrenze mehr als 50 m. Dementsprechend erübrigen sich weitergehende Hinweise zu dem nach § 4 Abs. 3 LBO einzuhaltenden Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen von mindestens 30 m. Zusammenfassend wird seitens der höheren Forstbehörde festgestellt, dass forstrechtliche/-fachliche Belange von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung gemäß § 8 LWaldG nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant.
4. Stadt Adelsheim vom 10.01.2024	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
5. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.01.2024	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem unmittelbaren Umfeld des Plangebiets bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells bzw. in der geologischen Karte GK25, Blatt 6622 Möckmühl verzeichnet, befinden sich die nächstgelegenen bekannten Verkarstungsstrukturen unmittelbar nordnordöstlich des Plangebiets. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter http://georgefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWAA 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise wurden übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehrerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Rechtslage. Der Hinweis wurde übernommen. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: "Rohstoffgeologie/ Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen", vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)]; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme. Die untere Bodenschutzbehörde wird am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7. Vodafone West GmbH vom 23.01.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
8. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 23.01.2024	Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden ist sie mit sämtlichen Rechtsgrundlagen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung.
9. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.01.2024	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Norden des Stadtteils Unterkessach geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage - Solarpark Unterkessach 2" umfasst eine Fläche von ca. 37 Hektar. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft sowie im nördlichen Bereich eine Fläche für Erneuerbare Energien (Windenergie) dar. Der FNP sollte durch Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.	Die Fläche wurde in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen, welche im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl aufgestellt wird. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet liegt überwiegend in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz (PS) 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen "in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden." Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen für eine tragfähige Begründung unter Ziffer 1.4 eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Für eine plausible Abwägung ist unter anderem die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz hilfreich. Überdies sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen(baden-wuerttemberg.de)). Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	Kenntnisnahme der Rechtslage. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt. Dies ist bereits festgesetzt. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt. Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubaup von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 34,3 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, 0711/904-12116, StEWK@rps.bwl.de Anmerkung: - Referat 24 - Planfeststellung - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Raimund Butscher, 0711/904-12420, Raimund.Butscher@rps.bwl.de zur Verfügung. - Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Hinweis. Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.
10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.
11. Netze BW GmbH, Netzplanung Nord vom 30.01.2024	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. In der Nähe vom Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden: 1. Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15°: 5,00m mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102 Abstand von Bauvorhaben (PV-Module) (Nichtbegehbar): 3,00 m 2. Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran): 3,00 m 3. Abstand von Bäumen und Sträuchern: 2,50 m 4. Abstand von Fahrbahnen, Wegen: 7,00 m 5. Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände: 6,00 m Aus den Abständen ergibt sich ein Schutzstreifen von 7,50, von der Leitungsachse. Wir bitten bei Bedarf den Schutzstreifen im Originalplan zu übernehmen. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung. Die Anschlussmöglichkeiten des Solarparks an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Leitung befindet sich in einem größeren Abstand zum Plangebiet. Die Abstände werden bei Weitem eingehalten. Die Leitung und der dazugehörige Schutzstreifen befinden sich deutlich außerhalb des Plangebiets. Kenntnisnahme. Die Zugänglichkeit der Leitung wird durch den Solarpark nicht eingeschränkt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Da sich die Leitung deutlich außerhalb des Plangebiets befindet und nicht betroffen ist, sind keine Übernahmen in den Bebauungsplan nötig.
12. Landratsamt Heilbronn vom 31.01.2024	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen. Windkraft Hinweis In unmittelbarer Nähe, ca. 300 m nördlich des geplanten Gebiets für Solaranlagen befindet sich auf Flurstück Nr. 882/1 die WEA Widdern "Pinsenschaum" (Vestas V90, 2 MW-Leistung) mit einer Nabenhöhe von 95 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Natur- und Artenschutz Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind schon weit ausgearbeitet und listen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf. Auch Bereiche für Pflanzzwang und Pflanzbindung sind schon zeichnerisch verortet und im Textteil entworfen. Die formulierten Maßnahmen und Pflanzvorgaben sind als gut geeignet und zielführend zu bewerten. Die Auswirkungen der baulichen Anlage der PV-Module auf das Landschaftsbild wurden berücksichtigt. Für etwa die Hälfte der Außengrenze wurde eine Bepflanzung mit Feldheckengehölzen sowie eine Aufstockung einer kleinen Streuobstwiese festgesetzt. Dies wird, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zum LSG "Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen", begrüßt.	Kenntnisnahme. Die Fläche wurde in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen, welche im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl aufgestellt wird. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Für eine abschließende Bewertung fehlt die Ausformulierung der CEF-Maßnahmen sowie die Bilanzierung des Eingriffs. Bezüglich der Pflege wurden bereits diverse Festsetzungen getroffen, offen bleibt zunächst jedoch die Art (Mahd oder Beweidung). Die Vorlage eines Pflegekonzepts (angepasst an die schlussendlich gewählte Art der Grünlandnutzung) wäre in der nächsten Offenlage vorzulegen, um eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob die anvisierten Entwicklungsziele auf diese Art zu erreichen sind. Für Abstimmungsgespräche steht die UNB vorab gerne zur Verfügung. Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet und Naturpark sind nicht betroffen. Angrenzend an das Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet "Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen". Das Plangebiet liegt zu Teilen im landesweiten Fachplan Biotopverbund. Eine Beeinträchtigung der betroffenen 1000 m - Suchräume (trockener und mittlerer Standort) ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Fachbeitrag Artenschutz Aus dem Fachbeitrag Artenschutz geht hervor, dass unter anderem sieben Brutpaare der Feldlerche sowie 1 Brutpaar der Schafstelze die zu überplanenden Flächen 2023 als Brutrevier nutzten. Weitere 12 Brutpaare der Feldlerche sowie Brutpaare von 21 anderen Vogelarten wurden im nahen Umfeld der Anlage identifiziert. Hinzu kommen 5 Arten als Nahrungsgäste. Eine Betroffenheit weiterer, planungstechnisch relevanter Tierarten wurde nicht festgestellt. Die Brutpaare der Feldlerche und der Schafstelze innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans führen zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Um diesen entgegen zu wirken, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt des Lebensraums, CEF-Maßnahmen, entwickelt und durchgeführt.	Kenntnisnahme. Es soll sowohl eine Mahd und als Alternative auch eine Beweidung planungsrechtlich ermöglicht werden. Im Bebauungsplan wird der Zielzustand festgesetzt und eine Methodik aufgezeigt, mit der das Entwicklungsziel erreicht werden kann. Eine konkrete Festlegung des Pflegekonzepts kann und muss in der Regelungstiefe des Bebauungsplans nicht getroffen werden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Durch Reduzierung des Geltungsbereichs sind noch 6 Brutreviere der Feldlerche und eines der Schafstelze betroffen. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Für den vorliegenden Bebauungsplan ist bereits eine Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldräumung sowie Teile einer CEF-Maßnahme für die innerhalb des Geltungsbereichs kartierten Vogelarten formuliert. Die Ausgestaltung der CEF-Maßnahme ist im weiteren Verlauf näher zu konkretisieren. Als kritisch wird die Ausweisung der Fläche im Norden (Teilmaßnahme 1 im Fachbeitrag Artenschutz) bewertet. Nordwestlich des Flurstücks befindet sich ein Feldgehölz, welches eine Scheuchwirkung auf Offenlandvogelarten hat. Dies wurde auch erkannt und nur etwa die südliche Hälfte als mögliches Brutrevier farblich hervorgehoben. Da über die bereits vorgeschlagenen Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs hinaus noch flächenhafte Maßnahmen notwendig sind, wird angeregt, eine oder mehrere andere Fläche(n), ohne Nähe zu vertikalen Strukturen auszuwählen und so die gesamte CEF-Maßnahme abzudecken. Da der Bebauungsplan an teils weite Offenlandbereiche angrenzt, scheint hier Potential für geeignete Flächen vorhanden zu sein, die auch in den Bebauungsplan mit einbezogen werden könnten. Die Teilmaßnahmen 2+3 werden als im Erfolg unsicher bewertet, da es sich um schmale Bereiche ohne richtige Kernzone in unmittelbarer Nähe zu PV-Modulen und/oder Zäunung handelt. Zur Erfolgsaussicht derartiger Maßnahmen und die generelle Nutzung der PV-Flächen durch Offenlandvogelarten gibt es bisher wenige fachliche Arbeiten mit teils widersprüchlichen Ergebnissen. Einflussreiche Faktoren scheinen die Ausgestaltung und Pflege des Unterwuchses sowie die Abstände zwischen den PV-Modulreihen zu sein. Grundsätzlich spricht aber nichts eindeutig gegen eine in die Sondernutzungsfläche integrierte Maßnahme. Hier ist es notwendig, bei der Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags, über die CEF-Maßnahmen entsprechende Regelungen zur Erfolgskontrolle festzusetzen. Die Benennung einer Alternativfläche für den Fall des Misserfolgs sollte vorsorglich erfolgen. Stellt sich eine Besiedelung des Geltungsbereiches ein, kann entsprechend auf die Inanspruchnahme der Alternativfläche verzichtet werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Fläche wurde noch einmal in der Örtlichkeit geprüft und als geeignet bewertet. Das Konzept zum Umgang mit der Feldlerche wurde überarbeitet, es werden nun sowohl innerhalb des Plangebiets Maßnahmen vorgesehen, als auch außerhalb. Die außerhalb vorgesehenen Maßnahmen werden im Umfang deutlich größer angelegt, als auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prognose erforderlich. Das Konzept wurde mit der uNB abgestimmt. Kenntnisnahme, siehe oben. Das Konzept wurde teilweise angepasst. Die außerhalb des Plangebiets umzusetzenden Maßnahmen werden auf Grund der gewissen Prognoseunsicherheit größer angelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Widdern und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Umweltbericht Der Umweltbericht mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Eingriff und Ausgleich Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird im nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Interne Kompensationsmaßnahmen Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut Grünordnerischem Beitrag durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Baugrundstücke und des sonstigen Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Textteil Wir regen an, die Hinweise im Textteil um folgenden Punkt zu ergänzen: Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Weitere Hinweise - Aktuell ist noch offen, ob eine Durchlässigkeit der Zäunung für Großwild ermöglicht werden soll. Bestrebungen dieser Art begrüßt die UNB. Zwar wird keine Einschränkung der Wildtierbewegungen durch die Anlage vermutet, dies sollte jedoch (falls nicht schon geschehen) aufgrund der Nähe zu einem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan von der zuständigen Wildtierbeauftragten Frau Meny begutachtet werden. - Im Grünordnerischen Beitrag Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen wird die als Biotop magere Flachlandmähwiese (FFH Kenncode 6510) kartierte Wiese dem Biotoptyp "33.43 Magerwiese mittlerer Standorte" zugeordnet, allerdings wird der Punktwert von Normalwert 21 auf 17 Punkte abgewertet. Begründet wird dies mit dem Erhaltungszustand C gemäß der Biotopkartierung. Diese Abwertung ist fachlich inkorrekt, da die Ausprägung C der häufigsten und durchschnittlichen Ausprägung dieses Biotoptyps entspricht. Korrekt wäre daher der Normalwert von 21 Punkten. Aufwertungen ergeben sich für die Erhaltungszustände B und A, Abwertungen für Flächen, die zwar dem Biotoptyp entsprechen, jedoch nicht ausreichend wertgebender Arten für die Einstufung als geschütztes Biotop aufweisen. Da in die Mähwiese nicht eingegriffen wird, ändert die Korrektur der Punktbewertung nichts an der Gesamtbilanzierung.	Der Hinweis wurde übernommen. Die Abstimmung mit der Wildtierbeauftragten ist erfolgt. Der vorgesehene Ost-West-Korridor von 25 m wird von dieser als ausreichend angesehen. Kenntnisnahme. Die Bewertung wurde angepasst.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden. Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß §9 Abs. 2 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u. A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht an die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden. Da derzeitige nicht von einem Rückbau auszugeben ist, sehen wir einen dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich eine Flächenkonkurrenz, die sich in der Zukunft nicht entspannen wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die geplanten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken kein vollständiger Rückbau der Anlage in der Zukunft möglich sein wird. Somit kann nur ein Teil der Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob diese bepflanzten, aber für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbaren Flächen als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können. Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Gewässer Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt. Südwestlich des Plangebiets grenzt der Hahnengraben, ein Gewässer II. Ordnung an. Hochwasser Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.	Entsprechende Rückbauverpflichtung ist im Textteil festgesetzt. Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Gewässerrandstreifen Nach § 29 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) i. V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss im Außenbereich ein Gewässerrand streifen von 10 Meter Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Beim Hahnengraben besteht eine ausgeprägte Böschungsoberkante, so dass sich der Gewässerrandstreifen ab ihr bemisst. Nach § 29 Abs. 3 WG ist in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Daher dürfen die Photovoltaikanlagen erst 10 Meter, gemessen ab Böschungsoberkante des Hahnengrabens, errichtet werden. Starkregen Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH-Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).	Der Abstand zwischen Böschungsoberkante und den Baufenstern für die Photovoltaikanlage beträgt mindestens 10 m. Zwischen dem Hahnengraben und der Photovoltaikanlage befindet sich in der Örtlichkeit ein befestigter, öffentlicher Feldweg, sodass die Umsetzbarkeit eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens schon jetzt nicht möglich ist und deshalb auf eine planerische Festsetzung des Gewässerrandstreifens verzichtet wird. Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. - Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. - Die Maßnahme wirkt auf nicht versiegelte und unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. - Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. - Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, rechtzeitig vorher mitzuteilen. - Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Für die Überwachung der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts ist eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Der diesbezüglich bestellte Sachverständige ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, spätestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, nach Abschluss der Baumaßnahmen schriftlich zu bestätigen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ordnungsgemäß erfolgt ist. Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagsbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfällt und keine gezielte Niederschlagsbeseitigung stattfinden soll, ist dies im Bebauungsplan ebenfalls anzugeben. Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege. Wir weisen darauf hin, dass, sofern die Ausfahrt der Feldwege auf eine klassifizierte Straße erfolgt, für die Dauer der Errichtung eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist.	Auf den im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind derzeit keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert bei der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung flächig in den Untergrund. Durch die Umgestaltung von Ackerfläche in Extensiv-Wiese verbessert sich das Versickerungsverhalten. Daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Schmutzwasser fällt keines an. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeignete Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. - Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v.a. im Westen des Plangebiets). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagebetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes. - Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzliche erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Haftverzichtserklärung Bei Umsetzung des Bauprojekts mit einem Mindestabstand <30 m zum Wald, sollte ein Haftungsausschluss zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden erklärt werden.	Von aufgewachsenem Wald < 30 Abstand zum Plangebiet ist nichts bekannt.
13. Transnet BW GmbH vom 05.02.2024	Betroffenheit: BETROFFEN Vorhaben Nr. 3 BBPIG - 0346 SuedLink, Planfeststellungsabschnitt E2 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes plant die TransnetBW GmbH das o.g. Netzbauprojekt. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.2725 registriert (bitte in Folge mit angeben). SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel - Großgartach" und Nr. 4 "Wilster - Bergrehnfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel - Großgartach" vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 12. Juni 2023 bestätigt. Im Zuge der Offenlage hatten Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie Bürgerinnen und Bürger bis zum 28.08.2023 Zeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG ihre Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben einzureichen. Der Erörterungstermin fand am 31.01.2024 in Bad Mergentheim statt. Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Zudem konnten wir Überschneidungen mit der SuedLink Erdkabeltrasse inklusive Schutz- und Arbeitsstreifen identifizieren. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde zwar ein Leitungsrecht für den Schutzstreifen des SuedLink Erdkabels festgelegt, jedoch wurde der SuedLink-Arbeitsstreifen, der im Bereich des Bebauungsplans insgesamt ca. 43 m breit ist, nicht berücksichtigt. Die genauen Daten können Sie den bei der Bundesnetzagentur eingereichten Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG entnehmen. Sie finden diese unter Netzausbau - Leitungsvorhaben, Shape-Dateien unter Downloads (suedlink.com). Bitte beachten Sie, dass die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt, weshalb wir uns vorbehalten, auch wenn der Arbeitsstreifen von Ihrer Planung ausgespart werden sollte, dem abgeänderten Bebauungsplan weiterhin zu widersprechen. Wir erwarten den Planfeststellungsbeschluss etwa im Herbst 2024 und rechnen nach aktuellem Wissensstand mit der Fertigstellung der SuedLink-Erdkabeltrasse bis 2028. Während der SuedLink-Baumaßnahmen gibt es keinen Mindestabstand von PV-Anlagen zum SuedLink-Arbeitsstreifen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch auf den für die SuedLink-Baumaßnahmen planfestgestellten Zuwegungen ein reibungsloser SuedLink-Bauablauf gewährleistet sein muss. Falls Ihrerseits Leitungen in dem Bereich geplant sind, muss für diese vor Bau eine Kreuzungsvereinbarung mit dem SuedLink geschlossen werden. Nach Beendigung aller SuedLink-Baumaßnahmen sind die Flächen außerhalb des Freihaltestreifens/ Schutzstreifens, der in der aktuellen zeichnerischen Darstellung zu sehen ist, uneingeschränkt nutzbar.	Die Leitung wurde entsprechend Ihren Unterlagen übernommen und ein entsprechendes Leitungsrecht mit einer Breite von 11,5 m links und rechts der Leitung festgesetzt. Im Arbeitsbereich von 21,5 m links und rechts der Leitung ist ein LR2 festgesetzt, welches eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik erst nach Abschluss der SuedLink-Arbeiten zulässt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Weiterhin bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses SuedLink bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Bei Bedarf stellen wir gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink). Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	
Ö1 Ca. 50 Privatpersonen („Fragebogen“)	Ich bin grundsätzlich für Solarenergie. Die geplante Fläche für den Solarpark 1 ist lediglich viel zu groß für die Gemarkung Unterkessach. Bereits die geplante Solarfläche des Solarparks 1 überbietet die angestrebten 2 % der erneuerbaren Energien (Windkraft & Solarstrom) der Bundesregierung um ein Vielfaches. Ökologisch wertvolle Lebensräume werden für die Tierwelt teilweise vernichtet. Inwiefern sich der Solarpark auf die Tierwelt auswirkt, konnte in den bisherigen Studien noch nicht abschließend geklärt werden. Zitat aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Durch die Aufstellung der Module und Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten unter Umständen ganz oder teilweise verloren". (S. 16) "Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können." (S. 16) Der Bebauungsplan wurde von der Bürgerenergie Widdern GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Ackerböden werden für Verkehrsflächen und Nebenanlagen überbaut und versiegelt. Zitat aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Kleinflächig werden Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt und ggf. Wege oder Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Bodenfunktionen gehen teilweise oder ganz verloren." (S. 17) "Ackerflächen werden innerhalb der Baugrenzen großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen bis zu 3,50 m hoch werden. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt." (S. 14)	Die beanspruchten Ackerflächen sind keine ökologisch wertvollen Lebensräume. Sie sind nur für wenige spezialisierte Arten wie die Feldlerche als Lebensraum von Bedeutung. Für diese Arten werden Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets umgesetzt, um dem Lebensraumverlust entgegenzuwirken. Um die Zugänglichkeit für Wildtiere soweit möglich aufrechtzuerhalten, wird ein Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm vorgesehen. Erfahrungsgemäß können Rehe damit in den Solarpark gelangen. Kenntnisnahme. Die versiegelte Fläche ist sehr klein (max. 500 m²).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Aktuell landwirtschaftliche Flächen werden für Solarstrom anstatt für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Die Energieerzeugung geht zulasten der regionalen Lebensmittelproduktion, obwohl genügend Alternativflächen vorhanden wären. (entlang der A81) Die Gesamtbewertung wurde in einer vierstufigen Skala von 2,33 (1 Grundstück) bis 2,83 bewertet. Die Bewertung der Böden liegt lt. dem Ingenieurbüro Wagner + Simon welches den "Grünordnerischen Beitrag" mit Eingriffe-Ausgleichs-Untersuchung für die Bürgerenergie Widdern durchgeführt hat zwischen mittel (2) und hoch (3). (S. 10) Es ist zu erwarten, dass die Grundstücke und Immobilienpreise sich aufgrund des Solarparks 1, der mit einer Fläche von 37,2 ha in die unmittelbare Nachbarschaft des Neubaugebietes geplant ist, im zweistelligen Bereich sinken und die Eigentümer nicht für den Verlust entschädigt werden. Der Bebauungsplan ist damit sozial unverträglich. Starkregen wird zukünftig noch öfters zu erwarten sein. Ein Gegenmaßnahmenkonzept muss definiert sein, bevor mit dem Projekt des Solarpark 1 begonnen wird. Es muss abgeschlossen und inkl. der zu erwartenden Kosten an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert sein. Die Wirkung von Photovoltaikanlagen wird wie folgt im "Grünordnerischen Beitrag" vom "Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon" beschrieben: "Veränderung des lokalen Wasserregimes und des Abflussverhaltens" Zitat aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Die Flächen unter den Modulen werden von Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier unter Umständen konzentriert ab." (S. 17) Ohne klare Regeln und Flächenbegrenzung steigen die Pachtpreise für Ackerland ungebremst und die verbleibenden Flächen werden mit den darauf angebauten Produkten immer teurer. Kostenlose Winterweiden für Schäfer werden durch die Einzäunung des Solarparks reduziert und stehen der Herde auch zur Überquerung nicht mehr zur Verfügung. Die geplanten Solarparks I - III mit einer Gesamtfläche von 51,8 ha, insbesondere der Solarpark I (37,2 ha) steht in keinem Verhältnis zu der Gesamtfläche von Unterkessach und ist in der Größenordnung zu nah am Dorfrand. Der Naherholungswert verschlechtert sich massiv, die Landschaft ist technisch geprägt.	Kenntnisnahme. Die landwirtschaftlichen Belange sind in die Abwägungsentscheidung eingestellt; auch Alternativflächen entlang der Autobahn sind Ackerflächen. Die Bereitstellung von Flächen für die Energieerzeugung wird an dieser Stelle bevorzugt. Kenntnisnahme. Eine relevante Wertminderung ist nicht zu erwarten. Nach Anregung des Landratsamts Heilbronn vom 31.01.2024 ist durch die Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung der Abflusssituation im Starkregenfall zu erwarten. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Abwägung zwischen Landschaftsbild/Naherholungswert und Energiegewinnung wird zugunsten Energiegewinnung vorgenommen. Entlang der wichtigen Feldwege wurden die Abstände zwischen Wegesrand und Anlage vergrößert, um die Auswirkungen zu verringern.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Es fehlen Grenzwerte über den maximalen Flächenverbrauch, sowie die noch zulässige Bodenrichtzahl. In den umliegenden Gemeinden hat man dies vorbildlich gelöst und die Bevölkerung mit einbezogen. Der Bebauungsplan von SP1 verstößt gegen die Regularien und Verwaltungsvorschriften des "Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz". Der Solarpark integriert sich nicht in das Landschaftsbild. Die Naherholung für die Einwohner und Gäste des Dorfes ist gefährdet und der Freizeitwert sinkt extrem. Zitat aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. " (S. 18) "Großflächige Photovoltaikanlagen sind auch aus großen Entfernungen sichtbar und stören das Landschaftsbild." (S. 22) Die Spiegelfläche des Solarparks wird allein durch die Größe und Lage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und beherrscht dieses. Zitate aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Es entstehen drei Modulfelder, die Landschaft wird technisch überprägt. Der Solarpark wird aus dem Nahbereich, aber auch aus dem näheren und weiteren Umfeld sichtbar sein." (S. 18) Das Zusammenwachsen mit dem geplanten Solarpark 2 lässt eine Fläche mit einer Länge von rund 1 km entstehen. Rehe und Wildschweine werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können. Zitat aus dem Bebauungsplan "Solarpark Unterkessach 1": "Durch die Anlage und die notwendige Einzäunung wird die Durchquerbarkeit des Gebietes für große Tiere eingeschränkt". (S. 22) In § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird gefordert: "Die Bauleitpläne sollen eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln... Der Bauleitplan für SP1 ist sozial keinesfalls gerecht - wenige profitieren, viele erleiden Verluste an ihren Immobilien; Ein Spaziergang zwischen zwei Zäunen ist nicht menschenwürdig - Lebensgrundlagen werden zerstört!	Kenntnisnahme. Durch Eingrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Die Eingrünung fließt in die Bilanzierung der E/A-Bilanz ein. Ein entsprechendes Blendgutachten wurde ausgearbeitet und liegt der Begründung bei. Kenntnisnahme. Durch den Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm werden erfahrungsgemäß zumindest Rehe weiterhin Zugang zum Solarpark haben. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch keine Wanderrouten oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden. Kenntnisnahme. In die Abwägung zum Projekt werden die unterschiedlichen Belange eingestellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die zitierte "Klimaschutz-Novelle" des BauGB von 2011 besagt: "Die Neuregelung der § 1 Abs. 5 Satz 2, und § 1 a Abs. 5 BauGB werten den kommunalen Klimaschutz auf, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen..." § 1 Abs. 6 BauGB Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Die Standortwahl von PV1 ist aus mehreren Gesichtspunkten völlig unangemessen: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die ausgewählten Äcker "Vorbehaltsflur Stufe I" aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Die Verordnungen des "Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Energiewirtschaft" sind eindeutig, die Statistik zeigt das bislang lediglich 1,4 % der verwirklichten Projekte auf "Vorbehaltsflur I" entfallen. Dies darf nur dann geschehen, wenn keine anderen Freiflächen zur Verfügung stehen. Allein entlang der Autobahn 81 sind mehr als genug Flächen alternativ vorhanden. Hier gäbe es keine Einwände gegen die Verwirklichung. Die negativen Auswirkungen für Unterkessach würden sich erübrigen. Ich fordere die Neuplanung auf diesen Flächen ein! Der Großteil des Plangebietes entwässert westlich in den "Hahnengraben". Schon jetzt ist dieser bei Starkregenereignissen überlastet und hat schon mehrfach die Kirchstraße sowie den Ortskern überflutet (Videos auf www.unterkessach.de). Ich verweise hier auf die gemeinsame Broschüre des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V. und dem NABU hin. Zitat: "Die Möglichkeit der Bodenerosion entsteht durch das von den großen Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser. Sie ist naturgemäß bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden". Auch die Begrünung der Planfläche wird hier bei Bodenfrost sowie nach längeren Trockenperioden keine Abhilfe bringen. Der beschleunigte Ablauf vor den Modulen, wird in Rinnen talwärts stürzen und die Situation verschlechtern. Auch Richtung Osten ist dies für die Bergstraße zu erwarten. Ohne baulichen Starkregenschutz (den die Allgemeinheit bezahlen wird), verstößt die Gemeinde gegen ihre Fürsorgepflicht und wird für Schäden haftbar sein.	Ohne die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer kann ein solches Projekt nicht umgesetzt werden. Hier liegt die Mitwirkungsbereitschaft vor. Nach Anregung des Landratsamts Heilbronn vom 31.01.2024 ist durch die Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung der Abflusssituation im Starkregenfall zu erwarten. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
Ö2 1 Privatperson vom 23.01.2024	Die erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg hat sich die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 zum Ziel gesetzt. Eine wichtige Säule zur Reduktion der Treibhausgase sind größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den Regionalplänen sind Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen bis 2025 festzulegen. Mit welcher Begründung überbieten wir in der Gemarkung Unterkessach diese Größenordnung um ein Vielfaches? Der Solarpark I ist mit der vorgesehenen Größe von 37,2 ha zu groß und liegt mit dem geplanten Solarpark II zu nah am Wohngebiet und dem Naherholungsgebiet der Bürgerinnen und Bürger von Unterkessach. Meines Erachtens stimmt hier die Verhältnismäßigkeit der geplanten PV-Projekte nicht. Insbesondere der Solarpark I ist zu groß für die Gesamtfläche unseres Dorfes. Durch die Kommune sollte von Beginn an eine Steuerung der drei Solarparks erfolgen. Diese konnte ich weder vor noch nach dem gescheiterten Bürgerbegehren erkennen Eine Agri-PV wie von Hr. Günter Vogel vorgeschlagen wurde seitens der Entscheidungsträger von Anfang an als nicht umsetzbar zur Seite geschoben und nicht weiterverfolgt. Dabei sollte bei einem solchen Projekt mit solch einem Ausmaß auch Wege gegangen werden, die nicht nur dem wirtschaftlichen Nutzen einiger Weniger im Dorf, der Kommune und den Energieträgern zukommen. Zu Beginn hätte man hier ein Leuchtturmprojekt, das über die Grenzen des Heilbronner Landes bekannt und mit positiven Signalen "so macht man es richtig" initiiert werden können. Leider hat man diese Chance verwirkt.	Bei dem 2%-Ziel handelt es sich um Mindestflächen, die für die erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden sollen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Landeigentümer werden lt. Ihren mit den Energieunternehmen geschlossenen Verträgen und die Kommune durch das Gewerbesteuer splitting mit der Gewerbesteuer entschädigt. Wie werden die Grundstückseigentümer und Hausbesitzer, die ihr sauer verdientes Geld in das Eigentum gesteckt haben, entschädigt? Und hier ist nicht nur die monetäre Entschädigung, sondern auch die, dass die Solarparks, die nicht in das Landschaftsbild integriert sind, mit dem damit verbundenen Freizeitwert über Jahrzehnte nachhaltig zum schlechteren für alle Bürgerinnen und Bürger verändert wird, gemeint. Über die Bauphase werden dann zukünftig unsere täglichen Spaziergänge durch Bauverkehr und Baustellen und danach durch Solarparks die unmittelbar an das Neubaugebiet anschließen führen. Für Gäste, die bisher das Dorf besucht und die Ruhe, die Natur und das friedliche Miteinander geschätzt haben ist dies auch eine Vollkatastrophe. Folgende weitere Einwände und Bedenken habe ich zum Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Solarpark I: - Ökologisch wertvolle Lebensräume werden für die Tierwelt vernichtet. Inwiefern sich die Solarparks auf die Tierwelt auswirkt konnte in den bisherigen Studien noch nicht abschließend geklärt werden. Die geplanten Ausgleichsflächen stehen in keinem Verhältnis zu den aktuell genutzten Flächen für die Vogel- und Tierwelt. Sollte innerhalb der Brutzeit der Feldlerche begonnen werden, muss ein regelmäßiges Absuchen der Felder gewährleistet sein. Wer stellt dies sicher? - Im "Grünordnerischen Beitrag" der Ingenieure Wagner + Simon ist lediglich auf die Feldlerche und Schafstelze näher eingegangen worden. Welche Auswirkungen der geplante Solarpark auf die vorhandenen Greifvogelarten wie z.B. dem Rotmilan im Hinblick auf deren Funktion als Nahrungshabitat hat, wurde nicht näher betrachtet. - Fehlende kommunale Absprachen unterhalb der angrenzenden Gemeinden, welche eine zukünftige Nutzung der Freiflächensolaranlagen auf ein normales Maß in den angrenzenden Gemeinden reguliert.	Im Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsbilds/Naherholung und der Energiegewinnung zugunsten der Energiegewinnung. Die beanspruchten Ackerflächen sind keine ökologisch wertvollen Lebensräume. Sie sind nur für wenige spezialisierte Arten wie die Feldlerche als Lebensraum von Bedeutung. Die Baumaßnahme wird von einer Umweltbaubegleitung betreut, die die Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt. Die Solarparkflächen gehen nicht als Nahrungshabitat für den Rotmilan und andere Greifvogelarten verloren. Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und auch Turmfalken können über und in Solarparks weiterhin nach Nahrung suchen. Die Module und Einzäunung werden von den genannten Arten zudem gerne als Ansitzwarten genutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Die Infrastruktur insbesondere die Straßen müssen, bevor die Maßnahmen beginnen, mit dem bestehenden Zustand aufgenommen werden und nach Beendigung der Installation instandgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass Solarmodule über die Jahre ausfallen und von den Energie-Unternehmen immer wieder instandgesetzt werden müssen. Werden die Straßen dann immer wieder auf das Neue betrachtet und instandgesetzt? - Aktuell landwirtschaftliche Flächen werden für Solarstrom anstatt für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Die Energieerzeugung geht zulasten der regionalen Lebensmittelproduktion. In der aufgeführten Fläche sind benachteiligte Böden mit einer Bodenpunktzahl unter 28 Punkten nicht definiert. - Hochwassermanagement die das Starkregenrisiko begutachten, welches in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten und zukünftig noch öfters zu erwarten ist, muss mit einem Gegenmaßnahmenkonzept definiert sein, bevor mit dem Projekt des Solarpark I begonnen wird, abgeschlossen und inkl. der zu erwartenden Kosten an die Bürgerinnen und Bürger flächendeckend kommuniziert sein. - Ohne klare Regeln und Flächenbegrenzung steigen die Pachtpreise für Ackerland ungebremst und die verbleibenden Flächen werden mit den darauf angebauten Produkten immer teurer. - Die geplanten Solarparks I - III, insbesondere der Solarpark I steht in keinem Verhältnis zu der Gesamtfläche von Unterkessach und ist in der Größenordnung zu nah am Dorfrand. - Es ist vorauszusehen, dass die zu veräußernde Grundstücke der Neubaugebiete Stäfflensäcker und Hagenbusch II nicht mit den zu erwartenden Grundstückspreisen zu verkaufen sind. Wer möchte wesentlich neben einem flächendeckenden Solarpark bauen?	Die Infrastruktur insbesondere Straßen werden vor Beginn der Bautätigkeiten begutachtet und nach Beendigung der Bautätigkeiten in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt. Für Instandsetzungsmaßnahmen werden üblicherweise keine schweren Geräte eingesetzt. Für größere Maßnahmen wird ebenfalls die Infrastruktur vor Beginn begutachtet. Entsprechende Kostentragungen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Kommune geregelt. Kenntnisnahme Entsprechend der Anregung des Landratsamts Heilbronn vom 31.01.2024 ist durch die Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung der Abflusssituation im Starkregenfall zu erwarten. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt. Kenntnisnahme Eine wesentliche Wertminderung ist durch das Projekt nicht zu erwarten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Es ist zu erwarten, dass die Grundstücke und Immobilienpreise sich aufgrund der Solarparks, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Neubaugebietes befinden im zweistelligen Bereich sinken und die Eigentümer nicht für den Verlust entschädigt werden. - Das der Solarpark sich nicht im Landschaftsbild integriert und die Naherholung für Bürger*innen und Gäste des Dorfes gefährdet ist und der Freizeitwert sinkt. - Die Spiegelfläche des Solarparks allein durch die Größe und Lage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und beherrschen werden. Dieses wird in der Zukunft technisch geprägt sein. - Der Dorf-Frieden zwischen den unterschiedlichen Parteien über Jahrzehnte gestört und nicht wieder hergestellt werden kann. Es ist ein Kampf, den die aktuelle Bundesregierung initiiert und die Energieunternehmen in die Wege geleitet haben. Sie locken die Landeigentümer und klammen Kommunen mit Geld. Somit hat der gemeine Bürger, der anderer Meinung ist, und der in Frieden mit der Gemeinschaft und der Natur leben möchte, bereits zu Beginn auf der ganzen Linie verloren.	Eine wesentliche Wertminderung ist durch das Projekt nicht zu erwarten. Durch die geplante Eingrünung wird der Eingriff auf das Landschaftsbild minimiert. Durch die geplante Eingrünung wird der Eingriff auf das Landschaftsbild minimiert. Kenntnisnahme
Ö3 1 Privatperson vom 25.01.2024	Neben obigen Argumenten ist aber ganz wesentlich, dass der Aufstellungsbeschluss zu Solarpark 1 vom 26. 01.2023 aufgrund der Befangenheit des Gemeinderats Stefan Kummer nach §18 GemO BW rechtswidrig zustande gekommen ist. Mit Schreiben vom 27.12.2023 basierend auf meiner Eingabe vom 05.11.2023 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn diese Rechtswidrigkeit bereits bestätigt:	Mögliche Verfahrensfehler beim Aufstellungsbeschluss sind für das Bebauungsplanverfahren insgesamt unbeachtlich und führen nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Dies gilt auch für die Teilnahme von befangenen Gemeinderäten beim Aufstellungsbeschluss.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	"Herr Gemeinderat Kummer ist Aufsichtsrat der Bürgerenergie Unteres Jagsttal eG. Die Bürgerenergie Unteres Jagsttal eG ist an der Bürgerenergie Widdern GmbH & Co.KG beteiligt. Die Stadt Widdern konnte dem Landratsamt keinen Beschluss des Gemeinderats nach § 37 GemO vorlegen, wonach Herr Gemeinderat Kummer auf Vorschlag der Stadt oder als Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Durch die fehlende Legitimation, den Posten des Aufsichtsrats als Vertreter der Stadt Widdern wahrzunehmen, ist die Befangenheit von Herrn Gemeinderat Kummer begründet, denn die Eigenschaft als Gemeinderat war für die Wahl von Herrn Kummer zwar von Bedeutung, er wurde jedoch nicht auf Vorschlag der Stadt gewählt, sodass die Befangenheit nicht ausgeschlossen ist. Aufgrund der Beteiligung der Bürgerenergie Unteres Jagsttal eG an der Bürgerenergie Widdern GmbH & Co.KG kann ein Sonderinteresse und ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil der Bürgerenergie Unteres Jagsttal eG beim Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Sondergebiet "PV - Freiflächenanlage - Solarpark Unterkessach 1" bejaht werden." Ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass wir ggf. eine Normenkontrollklage einreichen werden.	Kenntnisnahme
Ö4 1 Privatperson vom 25.01.2024	Als Bürger von Unterkessach und direkter Anrainer der geplanten Solarparks gebe ich folgende Stellungnahme gegen Solarpark 1 ab. Die Standortwahl ist aus mehreren Gesichtspunkten schlecht bis völlig unangemessen:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Landwirtschaft: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die ausgewählten Äcker „Vorbehaltsflur Stufe 1“ aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Energiewirtschaft sind eindeutig, die Statistik zeigt das bislang lediglich 1,4% der verwirklichten Projekte auf Vorbehaltsflur entfallen. Dies darf nur dann geschehen, wenn keine anderen Freiflächen zur Verfügung stehen. Allein entlang der A81 sind mehr als genug Flächen alternativ vorhanden. Beim Projekt „PV am Seehaus“ wurde dies von den zuständigen Behörden angemahnt und übergangen. Ebenso beim Projekt SP2 in Unterkessach wurde dies von den Behörden angemahnt - Verfahren läuft noch! Genauso wird es bei SP1 sein - die Gemeinde Widdern ist KEIN rechtsfreier Raum! - Starkregen: Der Großteil des Plangebietes entwässert Richtung Westen in den »Hahnengraben“. Schon jetzt ist dieser bei Starkregen überlastet - und hat bei mehreren Starkregenereignissen die Kirchstraße sowie den Ortskern überflutet (Videos auf www.unterkessach.de). Ich verweise hier auf die gemeinsame Broschüre Bundesverband Solarwirtschaft e.V. mit dem NABU hin - Zitat: „Die Möglichkeit der Bodenerosion entsteht durch das von den großen Modulflächen abgelassene Niederschlagswasser. Sie ist naturgemäß bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden.“ Auch die Begrünung der Planfläche wird hier bei Bodenfrost sowie nach längeren Trockenperioden keine Abhilfe bringen. Der beschleunigte Ablauf vor den Modulen wird in Rinnen talwärts stürzen und die Situation verschlechtern. Zitat aus dem Bebauungsplan „Solarpark Unterkessach 1“: "Die Flächen unter den Modulen werden von Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier unter Umständen konzentriert ab." (Seite 17) Auch Richtung Osten ist dies für die Bergstraße zu erwarten. Ohne baulichen Starkregenschutz (den die Allgemeinheit bezahlen wird), verstößt die Gemeinde gegen ihre Fürsorgepflicht und wird für Schäden haftbar sein. § 1 (5) BauGB	Ohne die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer kann ein solches Projekt nicht umgesetzt werden. Hier liegt die Mitwirkungsbereitschaft vor. Nach Anregung des Landratsamts Heilbronn vom 31.01.2024 ist durch die Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung der Abflusssituation im Starkregenfall zu erwarten. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Klima und Luft: Der mittlerweile in Feldstudien belegte PV-Wärmeinseleffekt, bedeutet vor allem in-den Nachtstunden eine um 3 bis 4 Grad Celsius höhere Temperatur über den PV-Modulen. Die alleine Größe der Anlage SP1 wird hier massiv in das Mikroklima Unterkessachs eingreifen. Die Nachtstunden werden geringere Abkühlung bringen, das Wohlfühlklima sinkt. Auch-hier ist. die Standortwahl unglücklich, da zu nahe am Wohngebiet. Durch das mögliche Zusammenwachsen mit dem projektierten Solarpark 2, wird dieser Effekt auch noch verstärkt werden. - Immobilienpreise: Auf diese kann es sich nur negativ auswirken, da die Planfläche das doppelte der überbauten Fläche Unterkessachs einnimmt. Zitat aus dem Bebauungsplan Solarpark - Unterkessach 1: „Es entstehen drei Modulfelder, die Landschaft wird technisch überprägt Der Solarpark wird aus dem näheren und weiteren Umfeld sichtbar sein!“ (S.18) Großflächige Photovoltaikanlagen sind auch aus großen Entfernungen sichtbar und stören das Landschaftsbild.“ (S.22) Der Naherholungswert ist somit verloren - ohne den Gebrauch eines Fahrzeuges ist unberührte Natur nicht in Reichweite. Einige Mitbürger planen den Wegzug bei voller Verwirklichung des Solarpark 1 Auch dieses wird zu sinkenden Immobilienpreisen führen. Hierzu fordere ich die Anfertigung eines unabhängigen Gutachtens!	In Bestandsanlagen des Vorhabenträgers kann dieser Effekt nicht bestätigt werden. Eine wesentliche Wertminderung der Baugrundstücke ist nicht zu erwarten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Ökologie: Ökologisch wertvolle Lebensräume werden unnötigerweise und ohne Maß der Natur entzogen. Zitat aus dem Bebauungsplan SP1: Durch die Aufstellung der Module und Einzäunung geht die Fläche als Lebensraum für einige Arten unter Umständen ganz oder teilweise verloren. (S.16) "Reh und Wildschwein werden die Flächen künftig nicht mehr zur Nahrungssuche aufsuchen können." (S.16) Eine Öffnung durch Gittersegmente würde zwar dem Wild das Betreten ermöglichen, aber auch wildernden Hunden oder nicht auszuschließen gar dem Wolf. Rehe als Fluchttiere würden in Panik niemals einen Ausgang finden - sich damit schwer oder tödlich verletzen. Dies ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar! Zitat aus dem Bebauungsplan zu SP1: "Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind." (S.18) In §1 Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB) wird gefordert: "Die Bauleitpläne sollen... Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung unter der Berücksichtigung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.- - Der Bauleitplan zu SP1 ist sozial keinesfalls gerecht- wenige profitieren, viele erleiden Verluste an ihren Immobilien sowie Lebensqualität; - Ein Spaziergang zwischen 2 Zäunen, auf hunderte Meter, ist nicht menschenwürdig! Ich bitte um die Bearbeitung meiner Einwände und um eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung.	Die beanspruchten Ackerflächen sind keine ökologisch wertvollen Lebensräume. Sie sind nur für wenige spezialisierte Arten wie die Feldlerche als Lebensraum von Bedeutung. Kenntnisnahme. In Abstimmung mit der Wildtierbeauftragten des LK Heilbronn wird auf die „Rehwildeinlässe“ an den Zaunecken verzichtet (u.a. wegen Tierschutzbedenken). Stattdessen wird ein Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm festgesetzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplanverfahren werden alle Belange gegeneinander abgewogen.
Ö4 1 Privatperson vom 31.01.2024	Ich kann gut verstehen, dass dieses Projekt eine gute und lukrative Einnahmequelle ist und Geld können wir als Gemeinde immer gut gebrauchen. Aber hier geht es nicht nur um unsere Gemeinde, sondern um Deutschland.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir leben in einer Zeit, in der man über den Tellerrand hinausschauen muss. Überall werden Ackerflächen zugebaut und somit unbrauchbar gemacht und im Hintergrund erwirbt Bill Gates schon seit Jahren Ackerflächen auf der ganzen Welt. Ich frage mich, wozu??? Ist er Hobbygärtner. Er ist mittlerweile zweitgrößter Besitzer von landwirtschaftlichen Flächen in den USA. Größter Flächenbesitzer ist eine Gemüsefarm in China. Momentan wird unseren Landwirten das Leben sehr schwer gemacht von seitens der Regierung. Was kommt als nächstes??? Man muss hier doch nur Eins und Eins zusammenzählen und man kommt dahinter, dass alles darauf hinausläuft, unsere Landwirtschaft zu zerstören und uns in eine Abhängigkeit zu bringen. Möchten Sie Ihre Lebensmittel in Zukunft aus China, USA oder anderen Ländern beziehen, wo wir keinen Einfluss darauf haben, mit welcher Gentechnik oder Chemikalien diese behandelt wurden? Geld kann man nicht essen!!! Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Flächen schon. Seien Sie nicht Teil dieses Systems, bei dem die Reichen immer noch reicher werden und der „kleine Mann“ zerstört wird. Bitte denken Sie darüber nach!	

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Widdern
 Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1“

Nachtrag 2 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 13.12.2024 – 31.01.2025:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. terranets bw GmbH vom 20.12.2025	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten und markierten Bereich.	Kenntnisnahme.
02. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 07.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05542 vom 16.01.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
03. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Wind- energie und Klimaschutz vom 29.01.2025	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). 2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. 4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. 5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG-Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. 6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 30,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, Tel. 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und erheben weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung. Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin für eine noch tragfähigere Begründung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz zu ergänzen. Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – ins-besondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Bianca Haberzettl, Tel. 0711/904-12115, Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de III. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen. Kenntnisnahme. Der Stadt liegt inzwischen eine Untersuchung zum Starkregen vor, welche die Einschätzung bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.
04. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 29.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
05. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 31.01.2025	Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen. Natur- und Artenschutz Die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgenommen und eingearbeitet. Die nachfolgende Stellungnahme fokussiert sich daher auf die relevanten, bzw. neu hinzugefügten Aspekte des Artenschutzes (CEF) und der E/A Bilanz. <u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Die Gesamtfläche der Anlage wurde um das Flurstück 902 verkleinert. Hieraus ergibt sich eine Verringerung der betroffenen Feldlerchenpaare von sieben auf sechs. Das Revier der Schafstelze bleibt weiterhin betroffen. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von mindestens 9.000 m² bodenbrütergerechter Ausgleichsflächen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu sichern sind. Die aktuelle Planung überschreitet das Mindestmaß der notwendigen Fläche, um deren Erfolgswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Aufgrund von Zuschnitt, Topografie und vertikalen Strukturen ist nicht jede Teilfläche gleich gut zur Ansiedelung geeignet und eine sichere Prognose im Voraus nicht endgültig zu geben. Die Erhöhung der Gesamtfläche wird daher als geeignetes Mittel angesehen, die Prognosewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Vorsorglich wird zudem eine Anlage von 4 x 1500 m² Ausgleichsfläche östlich der Anlage mit einiger Entfernung zu dieser auf Flurstück 938 angestrebt. Vor Anlange der Maßnahme ist eine Nullaufnahme zur Ermittlung der bereits vorhandenen Besiedelungsdichte auf dem Flurstück sowie dessen Umgebung durchzuführen. Ähnlich vergleichbarer PV-Anlagen anderer Gemarkungen wird auch für Unterkessach I die CEF-Maßnahme als erfolgreich angesehen, wenn sich innerhalb der Anlage aber außerhalb der vorgesehenen CEF Flächen Feldlerchen bzw. Schafstelzen in ausreichender Anzahl ansiedeln. Eine entsprechende Formulierung des Artenschutzfachbeitrags ist in den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu übernehmen. Die in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nachgewiesenen Zauneidechsen sollen während der Bauzeit durch Ausweisung einer Bautabuzone geschützt werden. Ebenfalls bauzeitlich vorgesehen ist eine Regelung zum Umgang mit Bodenbrütern.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Eine entsprechende Formulierung wird in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Konkret zur Vergrämung dieser sollte die Bauzeit in die Brutzeit hineinragen oder in dieser beginnen bzw. für einige Zeit während der Brutzeit ruhen. Zur Sicherung dieser Maßnahmen ist in den öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Absatz zur Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aufzunehmen. Aus dem Fachbeitrag Artenschutz ergibt sich, dass eine Betroffenheit bei europäischen Vogelarten erwartet werden kann. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, sind für diese Arten daher die Ersatzmaßnahmen (vorgezogene CEF-Maßnahmen) auf Seite 15-17 der saP umzusetzen: Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Widdern und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring (in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn werden die Maßnahmenfläche und der gesamte Solarpark bezüglich Feldlerche und Schafstelze untersucht) festgelegt wird. Darüber hinaus wird im Kapitel 15 des Umweltberichts eine Überprüfung jährlich bis zur tatsächlichen Fertigstellung, sowie anschließend im 5-Jahresrhythmus beschrieben. Ebenfalls soll laut Umweltbericht alle fünf Jahre geprüft werden, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen. Die untere Naturschutzbehörde ist spätestens zum 15. Mai des darauffolgenden Jahres über die jeweiligen Prüfungsergebnisse zu informieren. Um Vorabstimmung bzgl. des öffentlich-rechtlichen Vertrag wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. <u>Umweltbericht</u> Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<u>Eingriff und Ausgleich</u> Nach Verrechnung aller Eingriffsfolgen (+2 898 629 ÖP für Pflanzen und Tiere, -65 116 ÖP für Boden) verbleibt ein Kompensationsüberschuss von +2.833.513 ÖP. Auf diesen wird der Einfluss auf das Landschaftsbild angerechnet. Hierbei wird eine Umkehr der Errechnung für Ersatzgeldzahlungen gemäß AAVO herangezogen. Das Vorgehen wird von der UNB mitgetragen. Nach Abzug der errechneten 1.600.000 ÖP für den Einfluss auf das Landschaftsbild verbleibt zuletzt weiterhin ein Kompensationsüberschuss von + 1.233.513 ÖP. Der Bebauungsplan ist somit ausgeglichen. Ein Großteil des Kompensationsüberschusses ergibt sich aus der Umwandlung von Ackerland in Grünland, sowie der Umsetzung der Pflanzgebote. Auch die CEF-Flächen dürfen für die Eingriffskompensation herangezogen werden. Die Erreichung der angestrebten Wertigkeiten in den Grünflächen (unter und zwischen den Modulreihen) wird durch die Festsetzung von Pflegevorgaben gesichert. <u>Interne Kompensationsmaßnahmen</u> Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut Grünordnerischem Beitrag durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Baugrundstücke und des sonstigen Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden. Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen. <u>Anmerkungen zur Abwägung</u> Es handelt sich um landbauwürdige Flächen. Solche Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden (vgl. § 16 LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Des Weiteren ist die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten Aufgabe der Landwirtschaft. Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und „rote Gebiete“ werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, immer knapper und dadurch steigen auch die Pachtpreise. Auf landwirtschaftliche Flächen sollte in erster Linie der Anbau von Nahrungs- und Futtermittel vorgesehen sein.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Deshalb ist hier nicht der einzelne Landwirt zu betrachten, sondern die Auswirkungen auf einen ganzen Berufsstand, der regional Nahrungs- und Futtermittel produziert. Bei vielen Lebensmitteln liegt der Selbstversorgungsgrad in Baden-Württemberg unter 50 Prozent, beispielsweise Gemüse bei etwa 31 Prozent oder Eier bei etwa 30 Prozent. Durch den weiteren Flächenverlust kann das Ziel, die Versorgung mit regionalen konventionellen und Bio-Produkten mit hoher Qualität zu sichern, nicht gewährleistet werden. <u>Hinweise und Anregungen</u> Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren. Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen. Es ist sicherzustellen, dass das Aussamen eventueller Schädnpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG für die geplanten Anpflanzungen. Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung gestattet werden können. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.	Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden üblicherweise nur selten und wenn, dann nur mit Wasser gereinigt. Eine entsprechende Festsetzung wurde dennoch aufgenommen, um dies auch rechtlich sicherzustellen. Es werden beide Pflegevarianten (Mahd/Beweidung) ermöglicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche nicht zwingend erforderlich. Eine ordnungsgemäße Pflege ist im Sinne des Anlagenbetreibers zur Wahrung der Sicherheit und Funktionalität der Anlage. Der Hinweis zu den Schädnpflanzen wurde zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, werden an den meisten Zäunen Hecken gepflanzt. Eine Energiegewinnung an der Umzäunung ist daher nicht möglich. Die Abstände zu den Feldwegen sind bedarfsgerecht festgesetzt und sind mit Ausnahme eines kleinen Bereichs an einem untergeordneten Weg weit größer festgesetzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Gewässerrandstreifen</u> Nach § 29 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 Meter Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Beim Hahnengraben besteht eine ausgeprägte Böschungsoberkante, so dass sich der Gewässerrandstreifen ab ihr bemisst. Nach § 29 Abs. 3 WG ist in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Daher dürfen die Photovoltaikanlagen erst 10 Meter, gemessen ab Böschungsoberkante des Hahnengrabens, errichtet werden. <u>Starkregen</u> Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Modulen soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechnen. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen und aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.	Der Abstand zwischen Böschungsoberkante und den Baufenstern für die Photovoltaikanlage beträgt mindestens 10 m. Zwischen dem Hahnengraben und der Photovoltaikanlage befindet sich in der Örtlichkeit ein befestigter, öffentlicher Feldweg, sodass die Umsetzbarkeit eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens schon jetzt nicht möglich ist und deshalb auf eine planerische Festsetzung des Gewässerrandstreifens verzichtet wird. Kenntnisnahme. 3,5 m über dem Gelände befindet sich die maximale Höhe und somit die Oberkante der Module. Trotzdem ist ein ausreichender Bodenabstand gewährleistet, da eine Beweidung angestrebt wird. Zudem liegt der Stadt inzwischen eine Untersuchung zum Starkregen vor, welche die Einschätzung bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im geplanten Gebiet fällt kein Schmutzwasser an. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird Vorort versickert. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege. Wir weisen darauf hin, dass, sofern die Ausfahrt der Feldwege auf eine klassifizierte Straße erfolgen soll, für die Dauer der Errichtung eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist. Immissionsschutz und Gewerbe Laut dem vorgelegten Gutachten sind durch das Vorhaben keine Blendwirkungen zu erwarten. Gegen das Vorhaben bestehen daher von hier aus keine Bedenken. Flurneuordnung Es werden zwar keine Bedenken geäußert, aber dennoch angemerkt, dass der Verlauf der Baugrenze im südlichen Bereich des Flurstücks 910 sehr nahe am Verlauf des Wegs 907 liegt. Hier sind Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs nicht unwahrscheinlich. Ein eventuell notwendiger Umbau dieses eckig verlaufenden Wegs, um mehr Abstand im Norden (auch zu einer Einzäunung) zu erreichen, müsste durch den Bauherrn getragen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und, falls notwendig, Beachtung. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird jedoch nicht ausgegangen. Kenntnisnahme. In diesem Bereich ist eine 25 m breite Freihaltezone geplant, in der weder Hecken oder Bäume gepflanzt noch Zäune oder Module gestellt werden. Das Flurstück, auf dem der Feldweg verläuft, ist hier zudem ca. 8,25 m breit. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Feldwegs ist daher sichergestellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
06. Ö1 vom 30.01.2025	Hiermit lege ich unter Bezugnahme auf die bisherigen Planungsunterlagen und Berichte fundierte Bedenken gegen das Vorhaben dar und fordere Nachbesserungen bzw. eine Überprüfung der Zulässigkeit. Meine Einwände gliedern sich wie folgt: 1. Unzureichender Artenschutz und ökologische Mängel - Feldlerche & Schafstelze: Die Reduzierung der Brutreviere (6 Feldlerchen, 1 Schafstelze) und die vagen CEF-Maßnahmen (Blühstreifen, Brachflächen) sind nicht ausreichend, um den Lebensraumverlust zu kompensieren. Ein verbindliches Monitoring mit Erfolgskontrolle und Alternativflächen für den Fall des Scheiterns sind nicht rechtlich gesichert (§ 44 BNatSchG). Es fehlen Sanktionen bei Nichterfüllung der Kompensationsziele. Die Erfolgskontrolle nach fünf Jahren ist zu lang – ein jährlicher Zwischenbericht wäre erforderlich. - Zauneidechsen: Die „Tabubereiche“ und Schutzzäune (§ 6.2.1 des Fachbeitrags) sind unkonkret. Es fehlen: - o Kartierte Lebensstätten im Plangebiet. - o Rechtsverbindliche Sicherung der Schutzmaßnahmen (z. B. Grundbucheintrag). - Wildtierdurchlässigkeit: Der 20-cm-Bodenabstand der Zäune ist für größere Wildtiere (z. B. Reh, Wildschweine) ungeeignet. Strukturierte Durchlässe sind nicht vorgesehen (vgl. Umweltbericht, S. 12). Die Begründung („Tierschutzbedenken“) widerspricht der Fachliteratur (z. B. Leitfaden des BUND zu wildtiergerechten Zäunen) Forderung: - Erweitertes Artenschutzrechtliches Gutachten mit verbindlichem Maßnahmenplan und Monitoring. - Verbindlicher Maßnahmenplan mit Grundbucheintrag der Ausgleichsflächen.	Kenntnisnahme. Die Brutreviere wurden nicht reduziert, sondern das Plangebiet verkleinert. Dadurch sind weniger Reviere betroffen. Die CEF-Maßnahmen sind ausreichend detailliert beschrieben und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Monitoring wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist auf Grund fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich. Das Risikomanagement für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Maßnahmen nicht funktionieren, wird wie üblich im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Erfolgskontrolle erfolgt nicht erst nach 5 Jahren, sondern in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn. In diesem Zeitraum wird ein jährlicher Zwischenbericht erstellt. Die Lebensstätten sind im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt. Die Maßnahmen werden über den öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert, da sie wegen fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouten oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden. Eine Erweiterung des Artenschutzgutachtens ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen und das Monitoring sind ausreichend detailliert geregelt und werden als Festsetzung oder über den öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert. Die Ausgleichsflächen werden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag dinglich gesichert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Strukturierte Durchlässe für Wildtiere gemäß DIN 18919. 2. Verlust hochwertiger Ackerflächen und unzureichender Bodenschutz - Vorbehaltsflur Stufe 1: Die Flurbilanz weist Böden mit hohem Ertragspotenzial aus, die gemäß § 2 Abs. 2 ROG prioritär für die Landwirtschaft erhalten bleiben müssen. Eine Prüfung von Agri-PV oder Alternativstandorten entlang der A81 (benachteiligte Gebiete) wurde nicht plausibel begründet (Umweltbericht, S. 18). - Bodenschutzkonzept: Die Einhaltung der DIN 19639 ist unverbindlich. Es fehlen klare Vorgaben zur Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Verdichtungen und Rekultivierungsnachweis. Forderung: Vorlage eines detaillierten Bodenschutzkonzepts mit verbindlicher Baubegleitung. 3. Hydrologische Risiken ohne belastbare Grundlage - Starkregenabfluss: Die Behauptung, Grünland verbessere die Abflusssituation, ist nicht durch Modellierungen oder Gutachten (z. B. nach DWA-A 138) belegt (Umweltbericht, S. 10–11). - Verkarstungsgefahr: Das LGRB warnt vor Hohlräumen im Muschelkalk, doch ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 fehlt. Forderung: Nachreichung eines hydrologischen Gutachtens nach DWA-A 138 und geotechnischen Gutachtens.	Die DIN 18919 regelt die Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation. Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouen oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden. Auch das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen. Ein Bodenschutzkonzept muss im Zuge der Genehmigungsplanung angefertigt werden, da auf mehr als 0,5 ha Boden eingewirkt wird. Dies ist dem Vorhabenträger bekannt. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet. Der Stadtverwaltung liegt zwischenzeitlich ein Gutachten vor, welches die Verbesserung der Abflusssituation belegt. Auch sämtliche Fachbehörden bestätigen diese Annahme. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Baugrundgutachten nicht zwingend notwendig. Auch ist die Gefahr eines Schadens durch Verkarstung bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gering, da nur sehr punktuell und in geringem Maße in den Boden eingegriffen wird. Eine flächige Gründung ist hier notwendig. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	4. Sozioökonomische und planerische Kritikpunkte - Immobilienwerte: Der Umweltbericht bestreitet Wertminderungen, bietet aber kein unabhängiges Gutachten. Privateigentümer befürchten erhebliche Verluste. - Naherholung: Die Eingrünung reicht nicht aus, um die Sichtbarkeit der 33,2 ha großen Anlage zu mindern. Das Blendgutachten (S. 15) ignoriert ästhetische Aspekte. Forderung: Externes Immobiliengutachten und landschaftspflegerische Begleitplanung. 5. Formale und rechtliche Mängel - Befangenheit im Gemeinderat: Die Kommunalaufsicht bestätigte die Befangenheit von Gemeinderat Stefan Kummer (Aufsichtsrat der Bürgerenergie). Dies stellt den Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2023 in Frage. - Kumulative Wirkungen: Der Umweltbericht negiert summierende Effekte durch weitere Solarparks in der Region (Umweltbericht, S. 17). Eine regionale Gesamtbetrachtung nach § 1 Abs. 7 BauGB fehlt. Forderung: Neubeschluss des Aufstellungsbeschlusses mit Möglichkeit eines Bürgerbegehrens und regionale Gesamtbetrachtung. 6. Klima- und Mikroklima-Effekte - PV-Wärmeinseleffekt: Studien belegen nächtliche Temperaturerhöhung um 3–4 °C (Umweltbericht, S. 11). Eine lokale Analyse fehlt. Forderung: Klimatologisches Gutachten zur Auswirkung auf das Mikroklima in Unterkessach.	Aufgrund des Abstands der Anlage zur Siedlung und der vom Siedlungskörper aus nicht gegebenen Einsehbarkeit ist eine wesentliche Wertminderung durch das Projekt nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten untersucht Blendungen. Die Sichtbarkeit und die damit einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet. Ein solcher Verfahrensfehler kann durch spätere, korrekt durchgeführte Beschlüsse geheilt werden. Dies ist durch den Beschluss der Veröffentlichung im Internet, spätestens jedoch durch den Satzungsbeschluss erfolgt. Diese Aussage ist nicht korrekt. Der Umweltbericht beschreibt summierende Wirkungen der Solarparks, kommt aber nicht zu dem Schluss, dass über die summierenden Wirkungen der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinaus Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft oder des Teilschutzgutes Grundwasser entstehen, die in der Gesamtschau aller Projekte als erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten wären. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet. Das Kleinklima verändert sich. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum aber nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage bzw. die Speisung der Luftleitbahnen sind nicht zu erwarten. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zusammenfassung der Forderungen 1. Nachreichung aller fehlenden Gutachten (Hydrologie, Geotechnik, Klima, Artenschutzvertiefung, Immobilienwert, Regionale Gesamtbetrachtung). 2. Verbindliche Sicherung der Ausgleichsflächen im Grundbuch. 3. Neubeschluss des Aufstellungsbeschlusses. 4. Prüfung von Agri-PV und Alternativstandorten entlang der A81. 5. Öffentliche Vorlage des Bodenschutzkonzepts, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Pflegeplans für Ausgleichsmaßnahmen. Bitte nehmen Sie Stellung und senden Sie mir Ihre Stellungnahme an obige Adresse. Eine allgemeine Antwort im Rahmen einer Gemeinderatssitzung halte ich nicht für ausreichend. Sollten diese Mängel nicht behoben werden, behalte ich mir rechtliche Schritte (z. B. Normenkontrollklage) vor.	Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet. Die Ausgleichsflächen werden dinglich gesichert. Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet. Aufgrund der hohen raumordnerischen Eignung der Fläche und der an dieser Stelle gegebenen Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer wird darauf verzichtet. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Genehmigungsplanung erstellt. Die landschaftsplanerische Begleitplanung und das Pflegekonzept können dem Bebauungsplan und seinen Anlagen entnommen werden. Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist das Ergebnis der der Prüfung und der Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen mitzuteilen. Dies hat nach Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich erfolgen. Kenntnisnahme.
07. ÖZ vom 30.01.2025	Ich möchte anmerken, dass es einen Unterschied macht ob Landwirte ursprünglich jeweils kleine Flächen für Solarenergie zur Verfügung gestellt haben um die Existenz ihres Betriebes abzusichern und zu erneuerbaren Energien beitragen oder ob nun eine riesige Fläche entstanden ist, die sogar die Fortführung der Landwirtschaft in weiteren Generationen gefährdet. Zum Schutze der landwirtschaftlichen Flächen bitte ich um Beachtung, keine Böden mit hoher Qualität für Solarenergie zu verwenden, davon gibt es in unserer kleinen Gemarkung eh nicht allzu viele. Diese Aussage entspricht auch der Anmerkung des Landwirtschaftsamtes: keine besten fruchtbaren Ackerböden in der Gemarkung Unterkessach, Vorbehaltsgebiet, außer Agri PV. Bitte um Beachtung der Aussagen des Amtes! So kann im eigenen Ort und in der Umgebung die Nahrungsmittelversorgung weiter gesichert werden, das sollte als wichtigstes Argument angesehen werden. Es wird noch von großer Bedeutung werden!	Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Alles in einem gewissen Rahmen und in einer Größe, um auch Artenvielfalt und - Umweltschutz nicht extra wieder schaffen zu müssen - es ist ja bereits schon vorhanden und wird ausgeführt.	Die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen zu Solarparks führt in der Regel zu deutlichen Verbesserungen für den Naturhaushalt. Die Auswirkungen auf die wenigen negativ betroffenen Arten werden ausgeglichen.
08. Ö3 vom 30.01.2025	Ich gebe im Zuge der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf-PV-Freiflächenanlage SP1 folgende Stellungnahmen fristgemäß ab: 1. Im ausliegenden Bebauungsplan der Firma Käser wird auf Seite 35+39 Zitat: „Eine wesentliche Wertminderung der Baugrundstücke ist nicht zu erwarten“. Es wird hiermit bestätigt, dass es zu einer Wertminderung kommen kann! Auch wenn diese angeblich „wesentlich“ ausfallen wird, sind die Investoren von SP1, als die Verursacher der Bürgerschaft rechenschaftspflichtig und somit bei Eintritt auch schadenersatzpflichtig. Wenn hier der Nutzen einiger weniger über den Schaden von vielen Eigentümern gestellt wird, ist das Vorhaben nicht sozial ausgewogen und verstößt dadurch gegen § 1 (5) BauGB. Ich fordere hiermit die Anfertigung eines unabhängigen Gutachtens zur Problematik an! 2. Das Landratsamt Heilbronn weist auf Seite 21 auf die Pflicht der Kommunen hin, die Auswirkungen von Starkregen zu beachten. – gleichzeitig aber auch die Behauptung, durch die Begrünung der Fläche wird die Gesamtsituation verbessert.	Das ist nicht die Aussage des Abwägungsergebnisses. Es können lediglich kleine Schwankungen nicht zu 100% ausgeschlossen werden, welche jedoch keine wesentlichen Auswirkungen haben werden. Der Solarpark soll über ein Bürgerenergiemodell betrieben werden. Die Bürger Widderns und Unterkessachs haben somit die Möglichkeit, direkt finanziell von der Anlage zu profitieren. Zudem sieht das EEG eine Konzessionsabgabe an die Stadt vor. Damit sind neben den in § 1 (5) BauGB aufgeführten Aspekten „Klimaschutz“, „Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“, „Erfüllung der Klimaschutzziele“, „treibhausneutral gestaltete Energieversorgung“ und „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ auch die sozialen Aspekte ausreichend berücksichtigt. Kenntnisnahme. Aufgrund der Entfernung der Anlage zur Wohnbebauung und der im Vergleich zu anderen Faktoren (z.B. Baupreise, Infrastruktur, allgemeine Marktsituation) unwesentlichen Auswirkungen auf die Immobilienpreise und aufgrund der oben benannten Partizipationsmöglichkeiten ist dies aus Sicht der Stadt nicht notwendig. Der Stadtverwaltung liegt zwischenzeitlich ein Gutachten vor, welches die Verbesserung der Abflusssituation belegt. Auch sämtliche Fachbehörden bestätigen diese Annahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zur Erinnerung: beim Starkregenereignis vom 28. April 2023 waren ein Großteil der Flächen kniehoch mit Getreide bestanden – dennoch kam es zu den verheerenden Auswirkungen im Dorf. Verstärkt wird die Gefahr zusätzlich durch die Ausrichtung der PV-Paneele nach Süden. Dieses ist rein der Leistungsoptimierung geschuldet, übersieht aber, dass die Entwässerung Richtung Westen und damit zwischen den Reihen erfolgt. Die Bremswirkung des Grases ist hier nicht ausreichend – schon gar nicht bei gefrorenem Boden oder nach langen Dürreperioden im Sommer. Hier müssen bauliche Maßnahmen quer zum Hang eingeplant werden. Beispiel Solarpark Burkheim: „unter den Modulen werden 30 cm tiefe Mulden, quer zum Hang verlaufen, am Fuß des Berges ein 30 cm hoher Wall“ (Obermain Tagblatt 14.6.2024). 3. Auf Seite 31 wird die Erhöhung des Zaunes von 15 cm auf 20 cm Bodenabstand erklärt, Zitat: „Durch den Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm werden erfahrungsgemäß zumindest Rehe weiterhin Zugang zum Solarpark haben“. Können sie die „Erfahrungen“ hierzu belegen? Ansonsten ist dies für jeden Waidmann sowie Biologen nur mit Kopfschütteln zu beantworten – anatomisch unmöglich für ein Reh! Nicht unmöglich ist dies allerdings für Kinder und sogar für erwachsene Menschen – dieses bedeutet eine Gefährdung Heranwachsender sowie die Gefahr von Vandalismus! 4. Auf Seite 19 stellt das Landratsamt Heilbronn eindeutig klar: „aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken“. Da es sich durchwegs um Vorbehaltsflur 1+2 handelt, sprich diese der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sind, regt das LRA die Prüfung möglicher Alternativstandorte an. Diese sind entlang der A81 in Fülle vorhanden.	Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouten oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden. Auch entlang der A81 befindet sich Vorbehaltsflur. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die „Mitwirkungsbereitschaft“ der dortigen Landwirte ist auch vorhanden und damit müssen die jetzigen Flächen ihrem Schutzstatus gemäß weiterhin verwendet werden. Ich fordere sie auf hier Verhandlungen zu führen und nachzuweisen! Bitte nehmen sie schriftlich Stellung zu meinen Einwänden.	Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist das Ergebnis der der Prüfung und der Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen mitzuteilen. Dies hat nach Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich erfolgen.

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1“

Nachtrag 3 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der erneuten Veröffentlichung im Internet vom 17.04.2026 – 19.05.2026:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. BUND Regionalverband Heilbronn-Franken vom 30.03.2026 (nicht fristgerecht eingegangen)	Wir danken für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren zu dem wir auch im Namen der Landesverbände des BUND und LNV nachfolgend Stellung nehmen. Aufgrund des zeitlichen Drucks und zur Fristwahrung können wir uns heute leider nicht eingehender mit der Planung beschäftigen, behalten uns aber Nachträge vor. Allgemein Grundsätzlich wäre eine ungefähre planzeichnerische Darstellung der Zaunverläufe, Zufahrten, Trafo- bzw. Wechselrichterstationen sowie mögliche Stromspeicher und sonstiger technischer Einrichtungen und Anlagen (Leitungen) hilfreich. Außerdem fehlt ein Modulbelegungsplan. Auch eine Angabe zu den Modulreihen-Abständen wäre für die Einordnung der Grünordnung wichtig gewesen. Zum Artenschutz Feldlerchen (FL)-Ausgleich (sAP) Nördliche Teilfläche (1): Das Flurstück 884 weist lediglich eine Breite von rd. 70 m auf, der Abstand zu den Gehölzen liegt max. bei rd. 70 m, im südlichen Bereich sogar niedriger. Die Meidedistanz für FL liegt lt. gängiger Literatur bekanntermaßen deutlich darüber. Deshalb die Frage, ob der Ausgleich trotzdem funktionieren kann? Ist also südliche Teil des Biotops „Feldhecke Unteres Weigental nö Volkshausen“ topografisch stark unterhalb der FL-Fläche gelegen und ist somit keine Meidung zu erwarten? Ebenso bitte noch Erläuterung, ob der im Süden der vorgesehenen Fläche angrenzender Weg frequentiert (Freizeitnutzung) und für Wartungsarbeiten vorgesehen ist (dann evtl. Einschränkung der Befahrungs- und Pflegezeiten, s.u.).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Da der Bebauungsplan nicht vorhabenbezogen aufgestellt wird, können sich in der genauen Belegung noch Veränderungen ergeben. Eine Darstellung wäre daher nicht sinnvoll. Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind in der derzeitigen Form mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser anerkannt. Meideverhalten zeigen Feldlerchen nicht generell gegenüber Gehölzen, sondern nur gegenüber Gehölzen mit Kulissenwirkung. Bei dem genannten Gehölzbestand handelt es sich um eine in der Höhe beschränkte Feldhecke, die zudem im Gelände tiefer liegt. Des Weiteren ist Teilfläche 1 im räumlichen Zusammenhang mit der angrenzenden Ackerfläche (in welche nicht eingegriffen wird) und Teilfläche 2 zu sehen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 Bei der FL-Fläche 2 handelt es sich teilweise um die Südlink-Trasse, so dass eine Überbauung der Trasse mit tiefer gegründeten PV-Modulen ohnehin nicht möglich ist – weshalb hier wohl auch die CEF-Maßnahme vorgesehen ist. Soll die Fläche angerechnet werden können, so ist auch hier die Befahrung zwecks Wartung der Stromtrasse sowie des Solarparks innerhalb der Brutzeit der FL/Wiesenschafstelze auszuschließen. Ebenso ist bei der Fläche 4 (als Ausgleich nicht anrechnungsfähig) dafür Sorge zu tragen, dass es durch Befahrung nicht zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt. Alle Maßnahmenflächen müssen in der Brutzeit der FL, also von Mitte März bis Mitte August, von der Nutzung ausgespart werden. Die planexterne Ausgleichfläche auf Flurstück 938 macht u. E. nur dann Sinn, wenn sie keinen Störungen ausgesetzt ist. Sie grenzt allerdings nördlich und westlich an einen Wirtschaftsweg.	Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind in der derzeitigen Form mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser anerkannt. Die Fläche 2 wurde nur für die Bauphase von SuedLink benötigt. Für den Betrieb der Trasse benötigt die Transnet BW lediglich die Fläche 4, welche aufgrund der dauerhaften Zugänglichkeit nicht angerechnet wird. Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind in der derzeitigen Form mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser anerkannt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wie wird der Freizeitdruck (Spaziergänger, Gassirunden, Fahrradfahrer etc.) eingeschätzt? Dies bitte noch erläutern. Wäre es möglich, die Fläche um 90% zu schwenken, so dass nur die schmale Stirnseite an den nördlichen Weg grenzt? Wurde die Fläche in die Begehung im Rahmen der artenschutzrechtl. Untersuchung einbezogen? Denn westl. grenzt ja eine Fläche an, auf der bereits FL-Reviere festgestellt wurden – wahrscheinlich auch wegen entsprechenden CEF-Maßnahmen, die sich im Luftbild abzeichnen? Gab es auf Flurstück 938 schon Reviere? Ist mit der Auswertung der Fläche eine höhere Revierdichte denkbar? Auf der vorliegenden Revierkartierung ist klar zu erkennen ist, dass die bestehenden Reviere stets einen deutlichen größeren Abstand zueinander einhalten. Zum Feldlerchen-Monitoring Wir teilen die Ansicht, dass die CEF-Maßnahmen wirksam sind, wenn innerhalb des Solarparks und dessen planinternen Maßnahmenflächen die Ausgangszahl der FL und der Schafstelze erreicht wurden. Wenn die Anzahl der Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs gemeinsam mit den zusätzlichen, planexternen Brutrevieren im Bereich der externen Maßnahmenflächen auch 6 + 1 ergibt (FL, ST), dann darf dies u. E. nur dann als gelungene Kompensation gelten, wenn sich im Umfeld keine gravierenden Änderungen ergeben haben (Verdrängung/insgesamte Minderung der FL-Reviere). Da jedoch in näherer Umgebung weitere Solarparks geplant sind und voraussichtlich innerhalb der Monitoringperiode realisiert werden, wird dies wahrscheinlich zum Wegfall bisheriger Reviere führen und zum Druck auf die verbleibenden Freiflächen. Deshalb wird eine Zuordnung von FL-Reviere zu Ausgleichsflächen und Solarparks kaum möglich sein. Hier gilt es seitens der Behörden einen tragfähigen Modus zu entwickeln. Zu den Biotopen - Wir möchten anregen, dass die in den Erhaltungszustand C eingeordnete Magerwiese auf den Flurstücken 883/884 im Rahmen der Kompensation pflegerisch aufgewertet wird.	Der Freizeitdruck ist gering. Auf Grund der Breite der Fläche ist die Nähe zum Weg unproblematisch. Einem anderen Flächenzuschnitt wurde vom Eigentümer nicht zugestimmt. Es ist ein Monitoring zur Wirksamkeit der Maßnahmen vorgesehen. Hierzu wird vor der Umsetzung der CEF-Maßnahme auch der Ausgangsbestand auf der Maßnahmenfläche erfasst. Die Erhöhung der Revierdichte ist Ziel der Maßnahme; für diese Art der Maßnahmen wird generell von einer guten Prognosesicherheit ausgegangen. Die heutigen Reviere liegen in intensiv genutzten Ackerflächen mit entsprechend stark eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit. Mit der deutlich besseren Strukturierung und Nahrungsverfügbarkeit auf der CEF-Maßnahmenfläche kann sich auch die Reviergröße verkleinern und die Dichte damit erhöhen. Das Monitoring wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Im Plangebiet des angesprochenen Solarpark 2 wurde lediglich ein Feldlerchen-Brutpaar festgestellt, für welches eine eigene CEF-Maßnahme erarbeitet wurde. Für alle Projekte muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan macht Vorgaben zur Pflege und zum Erhalt der Fläche, die ausreichend sind, um den Erhaltungszustand zu sichern und die je nach bisheriger Nutzung der Fläche ggf. auch zu einer Aufwertung führen können.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	- Die Biotopbeschreibung zum Biotop „Feldgehölz SW Weigental“ (Nr. 266221251007) spricht von dem Waldbiotop als wichtigem Rückzugsgebiet vieler Tierarten in der ausgeräumten Landschaft. Kann diese Funktion trotz Einzäunung erhalten bleiben – evtl. Zurücksetzen des Zauns? Wir regen für die Bauzeit Maßnahmen an, um die Störungen für diesen Bereich zu reduzieren (Sichtschutz, keine Beleuchtung des Biotops, Lärmbegrenzung etc.) Grünpflege - Wir möchten anregen, dass alle verwendeten Saaten und Gehölze gebietsheimisch, standortgerecht und klimaangepasst sind und aus zertifizierter Herkunft stammen. Für die Grünland-Pflege bitte noch konkretere Festsetzungen zu Mahdausführung (stets 1 Drittel Altbestand bewahren) und -geräten (Freischneider, Balkenmäher, Ausschluss von Rotationsmähgeräten), sowie der Ausschluss von Rodentiziden festsetzen. Bilanz Da die Entwicklung zu einer Magerwiese vom Gutachterbüro von vorneherein als kritisch angesprochen wird, halten wir es für nicht korrekt, diese in das Planmodul der E/A-Bilanz einzustellen. Korrekterweise wäre hier die artenreiche Fettwiese in der Bilanz anzusetzen. Wir bitten um Korrektur. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Dieses Biotop liegt auf Flurstück 884 und grenzt an den Bereich, der als Ausgleichsfläche für die Feldlerche genutzt und nicht eingezäunt wird. Im grünordnerischen Beitrag sind Angaben zum Saatgut enthalten, der Bebauungsplan setzt diese fest. Die Festsetzungen zu Einsaat, Mahd und Pflege sind ausreichend, um die festgelegten Entwicklungsziele zu erreichen. Darüberhinausgehende Festsetzungen sind nicht vorgesehen oder erforderlich. Diesem Umstand wird durch eine Abwertung der Fläche um 4 ÖP/m² (17 ÖP/m² anstatt 21 ÖP/m² als Normalwert des Planungsmoduls) Rechnung getragen. Ein diesem Wert entsprechender Zustand wird als realistisch angesehen, wenn die Pflege entsprechend der Vorgaben im Bebauungsplan umgesetzt wird. Vergleichbare Beispiele auf vergleichbaren Standorten liegen vor. Lediglich die zu erhaltende, bereits bestehende Magerwiese wird mit Normalwert bewertet. Unabhängig davon würde sich auch durch eine Anpassung der Bilanzierung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung keine Änderung ergeben, da eine interne Kompensation dennoch erreicht würde und die Überschüsse nicht verwertbar sind. Kenntnisnahme und Beachtung.
02. Bundeswehr Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) vom 16.04.2026	Zu o.g. Bebauungsplan entstehen seitens der Bundeswehr weiterhin keine Bedenken. In der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB hat die Bundeswehr eine unabdingbare Haftungsfreistellung für mögliche Beschädigungen bei Überflug gefordert. Auf diese Forderung wird im Nachgang verzichtet. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	
03. Stadt Adelsheim vom 16.04.2026	Mit oben genannter Nachricht haben Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB gebeten. Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.
04. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 17.04.2026	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
05. Gemeinde Jagsthausen vom 17.04.2026	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1“ in Widdern-Unterkessach.	Kenntnisnahme.
06. Polizeipräsidium Heilbronn vom 20.04.2026	Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
07. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.04.2026	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Mit Schreiben/Mail vom 26. Januar 2024/PTI 21-Betrieb, Uwe Koch Az. 2024B_35 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter, jedoch bitten wir ergänzend zum genannten Schreiben bei der Umsetzung des Bauvorhabens folgendes zu beachten: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen bzw. nur im erforderlichen Maße an Dritte weiterzugeben. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird voraussichtlich nicht notwendig sein. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
08. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.04.2026	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. 2511//23-05542 vom 16.01.2024, sowie unser Schreiben mit dem Hinweis hierauf vom 07.01.2025, Az. RPF9-4700 44/111/2, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (Geo-IDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
09. Stadt Möckmühl und Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl vom 30.04.2026	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Diese Stellungnahme gilt auch für und im Namen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Hardthausen vom 04.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
11. Netze BW Netzplanung Infrastruktur PRT11 Netzregion Tauber-Odenwald vom 05.05.2026	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Die Anschlussmöglichkeiten der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt. Bitte weisen Sie den/die zuständige(n) Planer/in darauf hin, die Photovoltaik-Freiflächenanlage möglichst frühzeitig über unsere Website www.netze-bw.de anzumelden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Bauherrschaft wurde informiert. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
12. Gemeinde Schöntal Vom 07.05.2026	Für Ihr Schreiben vom 15.04.2026 und die Beteiligung am Planverfahren danken wir Ihnen. Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
13. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden- Württemberg vom 08.05.2026	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren " PV-Freiflächenanlage Solarpark Unterkessach 1" in Widdern. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt weiterhin kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/ -fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
14. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 11.05.2026	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 15.04.2026 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
15. Regionalverband Heilbronn- Franken vom 11.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unseren Stellungnahmen vom 23.01.2024 und vom 29.01.2025 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
16. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 12.05.2026	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die StEWK begrüßt das Vorhaben weiterhin. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Daniel Kößler, Tel. 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Gegen die vorgelegte Planung bestehen weiterhin keine raumordnerischen Bedenken. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Viktoria Hildebrand, Tel. 0711/904-12103, Viktoria.Hildebrand@rps.bwl.de II. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. III. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
17. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 18.05.2026	Im Rahmen der erneuten Offenlage nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Natur- und Artenschutz Der öffentlich-rechtliche Vertrag liegt vor und wurde am 16.07.2025 von der uNB unterzeichnet. Die bereits abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin gültig. Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen. Wir möchten explizit nochmals drauf hinweisen, dass durch die geplanten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken kein 100%-iger Rückbau zu erwarten ist. Somit kann zukünftig nur ein Teil der Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Falls zukünftig kein vollständiger Rückbau möglich ist, regen wir dringend an zu prüfen, ob die Flächen als Refugialflächen (nach §17d LLG) anerkannt werden können. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben folgt Stellung genommen: unsere Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Möglichkeit wird geprüft. Kenntnisnahme.